

XAusländer

Einheitliches Eintragungskonzept

Version	1.1
Autor:	Koordinierungsstelle für IT-Standards
Stand vom:	20.04.2026
Bezug:	DVDV, Eintragungskonzept

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Aufbau dieses Dokuments	3
3	Behördenkategorien.....	3
3.1	Behördenkategorie Ausländerbehörde	3
3.1.1	Fachliche Anforderungen	3
3.1.2	Behördenschlüssel	3
3.2	Behördenkategorie Meldebehörden.....	4
3.3	Behördenkategorie Bundesbehörden	4
3.3.1	Fachliche Anforderungen	4
3.3.2	Behördenschlüssel	4
3.4	Behördenkategorie Aufnahmeeinrichtung.....	4
3.4.1	Fachliche Anforderungen	4
3.4.2	Behördenschlüssel	4
3.5	Behördenkategorie Optionskommune	4
3.5.1	Fachliche Anforderungen	4
3.5.2	Behördenschlüssel	4
3.6	Behördenkategorie Ausländerbehördenportal	5
3.6.1	Fachliche Anforderungen	5
3.6.2	Behördenschlüssel	5
3.7	Behördenkategorie Bundespolizei	6
3.7.1	Fachliche Anforderungen	6
3.7.2	Behördenschlüssel	6
3.8	Behördenkategorie Landespolizei.....	6
3.8.1	Fachliche Anforderungen	6
3.8.2	Behördenschlüssel	6
4	Dienstdefinitionen.....	7
4.1	Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden	7
4.2	Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden	8

4.3	Kommunikation zwischen BAMF und Ausländerbehörden	9
4.4	Datenübermittlung zwischen TGS und BAMF	10
4.5	Datenübermittlung im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung	11
4.6	Datenübermittlung im Rahmen des Asylverfahrens.....	12
4.7	Datenübermittlung zu europäischen Aufenthaltstiteln	12
4.8	Datenübermittlung über Verwaltungsportale (OZG).....	14
4.9	Datenübermittlung im Rahmen der Kommunikation mit der Bundespolizei (geplanter Start mit Release 27.05)	15
4.10	Datenübermittlung im Rahmen des Asylverfahrens und des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach GEAS (geplanter Start mit Release 26.05)	16
4.11	Datenübermittlung im Rahmen der Passersatzbeschaffung (geplanter Start mit Release 26.11)	17
5	Dienstprovider, Pflegende Stellen, DVDV-Server und Intermediäre.....	18
5.1	Dienstprovider.....	18
5.2	Pflegende Stellen.....	18
5.3	DVDV-Server.....	18
5.4	Intermediäre.....	18
6	Änderungshistorie.....	18

1 Einleitung

Durch die Umsetzung der Deutschland-Online-Vorhaben und die Standardisierung des fachlichen Datenaustausches zwischen Verwaltungseinheiten wurde eine zuverlässige und sichere Kommunikationsinfrastruktur geschaffen, die alle Stellen der öffentlichen Verwaltung nutzen können, sowie einheitliche Standards für den Datenaustausch von und mit Behörden.

XAusländer¹ ist Teil der DVDV-Kommunikation und bildet eine Reihe an Kommunikationsanfordernisse im Ausländerwesen ab.

2 Aufbau dieses Dokuments

In diesem Dokument werden zuerst die Behördenkategorien sowie die Vorgaben für Zertifikate festgehalten und danach die Dienste, die originär dem Ausländerwesen zugeordnet wurden, definiert.

Am Ende werden Aussagen zum Dienstprovider, den Pflegenden Stellen, dem DVDV-Server sowie den Intermediären getroffen.

3 Behördenkategorien

In diesem Abschnitt werden alle durch XAusländer betroffenen Behördenkategorien in Reihenfolge ihrer ersten Nutzung innerhalb einer Erweiterung von XAusländer aufgeführt.

3.1 Behördenkategorie Ausländerbehörde

3.1.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Ausländerbehörde dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- eine Ausländerbehörde sind *oder*
- eine zentrale Ausländerbehörde sind.

3.1.2 Behördenschlüssel

Der Behördenschlüssel für die eindeutige Identifizierung der Behörden in dieser Kategorie setzt sich zusammen aus dem Präfix „azr“ und der Ausländerbehördennummer. Die Nummer wird vom BVA im Rahmen der Pflege des Ausländerzentralregisters vergeben. Die aktuelle Liste findet sich im [XRepository](#).

¹ XAusländer kann über die Seiten der [KoSIT](#) und beim [XRepository](#) bezogen werden.

3.2 Behördenkategorie Meldebehörden

Für Meldebehörden gelten die Vorgaben, wie sie für XMeld bereits gemacht wurden. Die Regelungen werden nicht durch die Dienste XAusländers verändert.

3.3 Behördenkategorie Bundesbehörden

3.3.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Bundesbehörden dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- eine Bundesbehörde sind.

3.3.2 Behördenschlüssel

Der Behördenschlüssel für die eindeutige Identifizierung der Behörden in dieser Kategorie setzt sich zusammen aus dem Präfix „dbs“ und der Behördennummer. Die Nummer wird vom BVA im Rahmen der Pflege des DVDV vergeben. Die aktuelle Liste findet sich im [XRepository](#).

3.4 Behördenkategorie Aufnahmeeinrichtung

3.4.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Aufnahmeeinrichtung dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- als Aufnahmeeinrichtung tätig sind.

3.4.2 Behördenschlüssel

Der Behördenschlüssel für die eindeutige Identifizierung der Aufnahmeeinrichtung setzt sich zusammen aus dem Präfix „ane“ und Nummer der Aufnahmeeinrichtung. Die Nummer wird vom BVA im Rahmen der Pflege des Ausländerzentralregisters vergeben. Die aktuelle Liste findet sich im [XRepository](#).

3.5 Behördenkategorie Optionskommune

3.5.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Optionskommune dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- ein zentraler Kommunalen Träger (zKT) oder
- eine gemeinsame Einrichtung (gE) ist.

3.5.2 Behördenschlüssel

Die Nummern der *Dienststellen der BA*, sowie der Nummern der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) werden in der Codeliste [urn:de:bund:ba:codelist:integration:ba.dienststellen](#) von der BA gepflegt. In der Liste werden auch für zKT Dienststellen angegeben, die sich nicht weiter in Haupt- und Nebendienststellen untergliedern lassen. Für die DVDV-Kennung der zentralen kommunalen Träger (zKT) diese Dienststellenummer im Zusammenhang mit dem DVDV-Präfix „opt“ zu verwenden. Sowohl auf die Angabe der Kennung des Bundeslandes als auch auf das Postfix zur Kennzeichnung der Haupt- und Nebendienststellen (Stand vom 04.04.2018) ist zu verzichten.

So hat beispielsweise die Dienststelle Jobcenter Heidekreis der Optionskommune Heidekreis die Trägernummer 22116 folgenden Behördenschlüssel: **opt:22116**

3.6 Behördenkategorie Ausländerbehördenportal

3.6.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Ausländerbehördenportal dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- als Fachportal für das Ausländerwesen tätig sind.

3.6.2 Behördenschlüssel

Aufgrund der Vorgaben des DVDV zur Verzeichnung von OZG-Diensten, bedarf es zwei Vorgaben für die Vergabe von Nummern für die Datenempfänger. Die Nummern für Landesportale werden zentral durch das DVDV vergeben. Sollte es sich also um ein Landesportal handeln, wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle DVDV.

Der Behördenschlüssel für die eindeutige Identifizierung der Ausländerportale setzt sich zusammen aus dem Präfix „alp“ und der Nummer des Ausländerportals. Die Nummer wird von der KoSIT gepflegt. Die aktuelle Liste findet sich im [XRepository](#).

Die Nummer und die Bezeichnung für ein ggf. eingerichtetes Fachportal muss durch die jeweils zuständige Pflegende Stelle selbst vergeben und verwaltet werden. Die Erstvergabe und alle Änderungen sind an die Koordinierungsstelle für IT-Standards (kosit@finanzen.bremen.de) mitzuteilen. Die Nummer muss dabei folgenden Vorgaben entsprechen:

- Stelle 1-2: Länderschlüssel gemäß Amtlichem Gemeindeschlüssel (z B. 12=Brandenburg) entsprechend dem Sitz des Portalbetreibers.
- Stelle 3-8: Durch die Pflegende Stelle frei vergeben, welche auch sicherstellen muss, dass keine Nummern doppelt vergeben werden.
- Stelle 8-12: Reserviert mit „0000“ für Produktivsysteme und „9999“ für mögliche Testsysteme

3.7 Behördenkategorie Bundespolizei

3.7.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Bundespolizei dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- Teil der Bundespolizei sind.

3.7.2 Behördenschlüssel

Der Behördenschlüssel für die eindeutige Identifizierung der Bundespolizei in dieser Kategorie setzt sich zusammen aus dem Präfix „pdb“ und Ausländerbehördennummer. Die Dienststellen der Bundespolizei sind über die Liste der Polizeibehörden des Bundes zu identifizieren. Die aktuelle Liste findet sich im [XRepository](#).

3.8 Behördenkategorie Landespolizei

3.8.1 Fachliche Anforderungen

In die Behördenkategorie Landespolizei dürfen nur Stellen eingetragen werden, die

- Teil der Bundespolizei sind.

3.8.2 Behördenschlüssel

Der Behördenschlüssel für die eindeutige Identifizierung der Bundespolizei in dieser Kategorie setzt sich zusammen aus dem Präfix „pdl“ und Ausländerbehördennummer. Die Dienststellen der Landespolizei sind über die Liste der Landespolizeien zu identifizieren. Die aktuelle Liste findet sich im [XRepository](#).

4 Dienstdefinitionen

4.1 Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden

4.1.1.1 Ablauf

Der Austausch elektronischer Nachrichten zwischen Ausländerbehörden basiert auf den jeweiligen gesetzlichen Regelungen, die es den Ausländerbehörden gestatten, diejenigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten (also auch zu speichern und zu versenden), die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

In diesem Dienst werden diejenigen Nachrichten beschrieben, die im Zusammenhang mit der Anforderung von Akten, der Zuständigkeitsklärung zwischen Ausländerbehörden, der Beteiligung anderer Ausländerbehörden bei der Entscheidung von Anträgen auf Befristung des Einreiseverbots, Erteilungen von Betretenserlaubnissen und Erlaubnis des Wohnortwechsels stehen.

4.1.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden ist der Dienst **ABHABH** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.1.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für den Dienst **ABHABH** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.1.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter sowie –nutzer für den Dienst **ABHABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde.

4.2 Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden

4.2.1.1 Ablauf

Eine wichtige Basis der Tätigkeit von Ausländerbehörden bilden im Regelfall die melderechtlichen Angaben, denn auf sie begründet sich die örtliche Zuständigkeit einer Ausländerbehörde. Auf der Grundlage von § 72 AufenthV informieren die Meldebehörden die zuständigen Ausländerbehörden über Zu- und Wegzüge sowie personenstandsrechtliche Änderungen bei Ausländern.

Im Gegenzug haben die Ausländerbehörden die Aufgabe, entsprechende Informationen an die Meldebehörden zu geben, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass das Melderegister nicht aktuell ist. Die Grundlage hierfür ist § 90 a AufenthG.

Schließlich ist vorgesehen, dass Melde- und Ausländerbehörden ihre Datenbestände jährlich abgleichen (§ 90 b AufenthG).

4.2.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Ausländerbehörden sind zwei Dienste vorgesehen: **ABHMB** und **MBABH**. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.2.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **ABHMB** und **MBABH** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.2.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **MBABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind die Meldebehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **ABHMB** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Meldebehörde. Zulässige Dienstanbieter sind die Ausländerbehörden.

4.3 Kommunikation zwischen BAMF und Ausländerbehörden

4.3.1.1 Ablauf

Bei diesem Dienst geht es um die Kommunikation im Rahmen der Integrationskurse. Bei der Integration basiert der Austausch elektronischer Nachrichten zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), als die Integrationskurse koordinierende und durchführende Behörde, und den Ausländerbehörden, auch zentralen Ausländerbehörden, auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Für die Datenübermittlung durch das BAMF: § 88a Abs. 1 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 3 Satz 2 IntV
- Für die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörden: § 88a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 IntV

4.3.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen dem BAMF und Ausländerbehörden sind die Dienste **ABHBAMF**, **ABHBAMFsync** und **BAMFABH** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.3.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **ABHBAMF** und **BAMFABH** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

Für den Dienst **ABHBAMFsync** wird eine synchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *request-response*) verwendet.

4.3.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **ABHBAMF** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind die Ausländerbehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **ABHBAMFsync** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind die Ausländerbehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **BAMFABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.4 Datenübermittlung zwischen TGS und BAMF

4.4.1.1 Ablauf

Auf Grundlage der IntV werden Integrationsmaßnahmen durch Träger der Grundsicherung (TGS) geregelt. Dadurch entsteht ein Kommunikationsbedarf zwischen dem BAMF und diesen Behörden.

4.4.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen BAMF und TGS sind die Dienste **BAMFTGS**, **TGSBAMF** und **TGS-BAMFsync** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.4.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **TGSBAMF** und **BAMFTGS** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

Für den Dienst **TGSBAMFsync** wird eine synchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *request-response*) verwendet.

4.4.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **TGSBAMF** und **TGSBAMFsync** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind Optionskommunen und Bundesbehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **BAMFTGS** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Optionskommunen und Bundesbehörde. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.5 Datenübermittlung im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

4.5.1.1 Ablauf

Auf Grund des § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) eingefügt worden ist, wurde die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung erlassen.

Die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist Aufgabe des BAMF. Das BAMF arbeitet zu diesem Zweck mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, den TGS, zusammen.

Die Arbeitsagenturen und die Träger der Grundsicherung vereinbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt mit Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund (§ 2 Abs. 1 und 2 DeuFöV i. V. m. § 4 Abs. 1 DeuFöV). Sie können zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung berechtigen oder verpflichten (§ 4 Abs. 1 und 2 DeuFöV).

Bevor eine Arbeitsagentur oder ein Träger der Grundsicherung eine Berechtigung / Verpflichtung zur Teilnahme an einem Modul der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verfügt, muss er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nachfragen, ob bereits eine Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung für das jeweilige Modul vorliegt.

Hintergrund ist, dass jeder Teilnahmeberechtigte gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV (nur) zur einmaligen Kursteilnahme pro Modul berechtigt ist und daher Doppelverpflichtungen bzw. das Nebeneinander von Berechtigung und Verpflichtung für eine teilnahmeberechtigte Person vermieden werden müssen. Frühere Teilnahmeberechtigungen und -verpflichtungen, deren Gültigkeitszeitraum ungenutzt (d. h. ohne Anmeldung beim Kursträger) abgelaufen sind, werden bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt.

4.5.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen BAMF und TGS sind die Dienste **BAMFTGSAA** und **TGSAABAMFsync** vorgesehen. Ein Rückkanal (**xinneresrückweisung**) ist verpflichtend.

4.5.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für den Dienste **TGSAABAMF** und **BAMFTGSAA** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

Für den Dienst **TGSAABAMFsync** wird eine synchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *request-response*) verwendet.

4.5.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für die Dienste **TGSBAMF** und **TGSBAMFsync** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **BAMFTGSAA** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde bzw. Optionskommune. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.6 Datenübermittlung im Rahmen des Asylverfahrens

4.6.1.1 Ablauf

Die Kommunikation im Themenbereich Asyl betrifft sowohl Behörden in Bund und Ländern als auch in Ländern untereinander. Daraus resultieren viele Schnittstellen in einem heterogenen Umfeld.

Der Austausch elektronischer Nachrichten in diesem Themenbereich sieht ausschließlich eine bilaterale Kommunikation vor.

In der strukturierten elektronischen Kommunikation werden solche Papiermitteilungen durch XAusländer-Nachrichten abgebildet, die im Asylverfahren wesentlich sind.

4.6.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Ausländerbehörden sind die Dienste **ASYLBAMFABH**, **ASYLABHBAMF** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

Für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Aufnahmeeinrichtungen sind die Dienste **ASYLBAMFAE**, **ASYLAEBAMF** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.6.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **ASYLBAMFABH**, **ASYLABHBAMF**, **ASYLBAMFAE** und **ASYLAEBAMF** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.6.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für die Dienste **ASYLABHBAMF** und **ASYLAEBAMF** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerbehörden bzw. Aufnahmeeinrichtungen.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **ASYLBAMFABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **ASYLBAMFAE** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Aufnahmeeinrichtung. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.7 Datenübermittlung zu europäischen Aufenthaltstiteln

4.7.1.1 Ablauf

Im Rahmen verschiedener EU-Richtlinien zur Einführung von EU-Aufenthaltstiteln wurde im BAMF eine Nationale Kontaktstelle (NKS) zur Koordination zwischen den deutschen Behörden und den Behörden in den anderen Mitgliedstaaten (MS) der europäischen Union eingerichtet.

Die NKS wird verschiedene, teils personenbezogene Daten und Dokumente zwischen dem BAMF und den Ausländerbehörden austauschen. Ziel des Dienstes von XAusländer ist es, einen datenschutzkonformen, einheitlichen Kommunikationskanal einzurichten, der eine sichere und effiziente Datenübertragung ermöglicht. Eine Einbindung in das jeweilige Fachverfahren und die Möglichkeit einer automatisierten Datenübertragung gewährleisten einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Fallzahlen des Daueraufenthalt-EU und der ebenfalls zu erwartenden Fallzahlen zur Studierendenmobilität (REST) notwendig. Zudem können nur durch die Nutzung elektronischer Übermittlungswege die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen von 20 bzw. 30 Tagen bei ICT und REST eingehalten werden.

4.7.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen dem BAMF und Ausländerbehörden sind die Dienste **NKSBAMFABH** und **NKSABHBAMF** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.7.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **NKSBAMFABH** und **NKSABHBAMF** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.7.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **NKSABHBAMF** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerbehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **NKSBAMFABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.8 Datenübermittlung über Verwaltungsportale (OZG)

4.8.1.1 Ablauf

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 18.08.2017 verpflichtet den Bund und die Länder dazu, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Mit dem OZG werden verschiedene Verwaltungsdienstleistungen aus allen Bereichen der Verwaltung elektronisch verfügbar gemacht. Auch das Ausländerwesen ist hiervon betroffen und wird sukzessive mehr Verwaltungsleistungen aus seinem Bereich hierzu verfügbar machen. Für das Themenfeld Ein- und Auswanderung hat das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Inneren und für Kommunales, zusammen mit dem Auswärtigen Amt, die Federführung inne.

Die Kommunikation findet dabei zwischen dem Eingabeverfahren, welches dem Antragsteller über die Portale bereitgestellt wird, und den Ausländerbehörden statt.

4.8.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen dem BAMF und Ausländerbehörden sind die Dienste **OZGPOR-TALABH** und **OZGABHPORTAL** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.8.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **OZGPOR-TALABH** und **OZGABHPORTAL** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.8.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **OZGABHPORTAL** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerportal. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerbehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **OZGPOR-TALABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerportale.

4.9 Datenübermittlung im Rahmen der Kommunikation mit der Bundespolizei (geplanter Start mit Release 27.05)

4.9.1.1 Ablauf

Der Dienst befasst sich mit der Datenübermittlung und der elektronischen Kommunikation zwischen der Bundespolizei (BPOL), dem BAMF und den Ausländerbehörden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der BPOL bei ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten.

Landespolizeien, die dies wünschen und dazu in der Lage sind, können die Dienste nachnutzen.

4.9.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung von der BPOL an Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen und das BAMF ist der Dienst **PolizeiVonBPOL** vorgesehen. Ein Rückkanal (**xinneresrückweisung**) ist verpflichtend.

Für die Datenübermittlung von der LPOL an Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen und das BAMF ist der Dienst **PolizeiVonLPOL** vorgesehen. Ein Rückkanal (**xinneresrückweisung**) ist verpflichtend.

Für die Datenübermittlung der Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen und dem BAMF an die BPOL ist der Dienst **PolizeiAnBPOL** vorgesehen. Ein Rückkanal (**xinneresrückweisung**) ist verpflichtend.

Für die Datenübermittlung der Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen und dem BAMF an die LPOL ist der Dienst **PolizeiAnLPOL** vorgesehen. Ein Rückkanal (**xinneresrückweisung**) ist verpflichtend.

4.9.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die alle Dienste dieses Abschnitts wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.9.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **PolizeiVonBPOL** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorien Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung und Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter ist die Bundespolizei. Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **PolizeiVonLPOL** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorien Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung und Bundesbehörde. Zulässige Dienstnutzer sind die Landespolizeien.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **PolizeiAnBPOL** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundespolizei. Zulässige Dienstnutzer sind Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen und das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **PolizeiAnLPOL** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Landespolizei. Zulässige Dienstnutzer sind Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen und das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.10 Datenübermittlung im Rahmen des Asylverfahrens und des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach GEAS (geplanter Start mit Release 26.05)

4.10.1.1 Ablauf

Mit Wirksamkeit des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird das bestehende XAusländer-Kapitel zum Asyl- und Dublin-Verfahren (Kapitel 10) für die Kommunikation in Fällen, auf die die GEAS-Verordnungen anwendbar sind, durch ein neues Kapitel abgelöst.

Das neue Kapitel gilt für alle Datenübermittlungen zu Personen, deren Registrierung ab dem 12.06.2026 erfolgt.

Im Rahmen des Aberkennungsverfahrens (ehemals Aufhebungsverfahren) gilt das neue Kapitel für alle Datenübermittlungen zu Personen, für welche nicht vor dem 12.06.2026 unter alter Rechtslage die Entscheidung zur Einleitung eines Aufhebungsverfahrens mittels Nachricht 110402 getroffen wurde (sog. Altfälle).

Altfälle werden grundsätzlich unter den Vorgaben des bestehenden Kapitels zum Asylverfahren (Kapitel 10) abgeschlossen.

4.10.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Ausländerbehörden sind die Dienste **GEASBAMFABH**, **GEASABHBAMF** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

Für die Datenübermittlung zwischen BAMF und Aufnahmeeinrichtungen sind die Dienste **GEASBAMFAE**, **GEASAEBAMF** vorgesehen. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.10.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **GEASBAMFABH**, **GEASABHBAMF**, **GEASBAMFAE** und **GEASAEBAMF** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.10.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für die Dienste **GEASABHBAMF** und **GEASAEBAMF** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Bundesbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerbehörden bzw. Aufnahmeeinrichtungen.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **GEASBAMFABH** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Ausländerbehörde. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **GEASBAMFAE** sind Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Aufnahmeeinrichtung. Zulässiger Dienstanbieter ist das BAMF in der DVDV-Kategorie Bundesbehörde.

4.11 Datenübermittlung im Rahmen der Passersatzbeschaffung (geplanter Start mit Release 26.11)

4.11.1.1 Ablauf

Die Dienste befassen sich mit der Datenübermittlung und der elektronischen Kommunikation zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerbehörden (ABH), zentralen Ausländerbehörden (ZABH) und der Bundespolizei (BPOL) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Passersatzbeschaffung.

Die Erweiterung wurde primär für die Nutzung zwischen Ausländerbehörden (ABH und ZABH) und dem BAMF entwickelt. Die Nutzung durch Länder oder die BPOL ist möglich, aber nicht verpflichtend.

4.11.1.2 Beantragter Dienst

Für die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde, Bundesbehörde, Bundespolizei und Ausländerbehörden sind die Dienste **PEBAnAufgeforderteStelle**, **PEBAnErsuchendeStelle**. Ein Rückkanal (*xinneresrückweisung*) ist verpflichtend.

4.11.1.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste **PEBAnAufgeforderteStelle** und **PEBAnErsuchendeStelle** wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung*) verwendet.

4.11.1.4 Zulässige Diensteanbieter/-nutzer

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **PEBAnAufgeforderteStelle** sind Stellen in den DVDV-Behördenkategorien Ausländerbehörde (in diesem Fall nur zentrale Ausländerbehörden), Bundesbehörde und Bundespolizei. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerbehörden.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst **PEBAnErsuchendeStelle** sind Stellen in den DVDV-Behördenkategorien Ausländerbehörde. Zulässige Dienstanbieter sind Ausländerbehörden, Bundesbehörden und die Bundespolizei.

5 Diensteanbieter, Wartende Stellen, DVDV-Server und Intermediäre

5.1 Diensteanbieter

Die Wartung der Dienste wird im Rahmen der Wartung und Wartung von XAusländer durchgeführt. Entsprechend nimmt die KoSIT die Rolle des Diensteanbieters ein.

Kontaktadresse

Koordinierungsstelle für IT-Standards

xauslaender@finanzen.bremen.de

5.2 Wartende Stellen

Die DVDV-Wartung wird entsprechend der festgelegten Zuständigkeiten für die Behörden der Länder und der Bundesbehörden vorgenommen.

5.3 DVDV-Server

Die beteiligten Kommunikationspartner bei XAusländer nutzen die bestehenden DVDV-Server entsprechend der festgelegten Zuständigkeiten für die Behörden der Länder und der Bundesbehörden.

5.4 Intermediäre

Die Intermediäre können von den beteiligten Behörden grundsätzlich frei gewählt werden.

6 Änderungshistorie

Fassung vom	Version	Änderung
20.04.2026	1.1	Fehler bei den beantragten Diensten bzgl. PEB behoben und für neu kommende Kommunikationen das geplante Release hinzugefügt
25.03.2026	1.0	Rückmeldung von Dataport übernommen und v1.0 finalisiert
03.03.2026	0.2	Rückmeldung von Dataport bearbeitet
13.02.2026	0.1	Erste Entwurfsfassung – Umstellung von Einzelkonzept auf Gesamtkonzept im Rahmen der Einführung der Kommunikation zur Passersatzbeschaffung